

STATUTEN des Vereines Österreichische Gesellschaft für Mittelalterarchäologie

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Mittelalterarchäologie".
- (2) Er hat seinen Sitz in 1190 Wien, Franz Klein-Gasse 1 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten sowie die Verbreitung von Forschungsergebnissen der Mittelalter- und Neuzeitarchäologie in Fachwelt und Öffentlichkeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Exkursionen, Tagungen, Führung von Arbeitsgruppen mit Forschungsaufgaben, Ausgrabungen, Vorträge und Versammlungen;
 - b) Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen (Periodika und Monographien);
 - c) Einrichtung einer Bibliothek;
 - d) Betrieb und Pflege einer Homepage oder sonstiger elektronischer Medien;
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationsverkauf;
 - c) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (4) Bei all diesen Mitteln wird auf Folgendes Bedacht genommen:
 - a) Die gesamte Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar auf die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke abgestellt. Es werden nur jene Tätigkeiten ausgeübt, ohne welche die genannten Zwecke nicht erreichbar wären.
 - b) Die Vereinstätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies zur Erfüllung der Zwecke unvermeidlich ist. Allfällige Überschüsse aus all den angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereines dienen.

- c) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt beim Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Sofern Funktionäre Tätigkeiten für den Verein leisten, die über die im Rahmen der ehrenamtlichen Funktion zumutbaren Tätigkeiten hinausgehen, so können diese mit dem Verein – ebenso wie bei anderen Personen auch – verrechnet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in studierende Mitglieder, ordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.
- (2) Studierende Mitglieder (bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, auch Schüler) zahlen einen jeweils von der Generalversammlung festzusetzenden niedrigeren Mitgliedsbeitrag, Förderer jeweils mindestens das Fünffache des gültigen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder (§ 7, Abs. 2). Auslandsmitglieder (ordentliche und studierende) zahlen einen leicht erhöhten Beitrag zur Abdeckung der Portokosten für den Versand der Jahrespublikation.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 24 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das

Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11–13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Beirat (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung müssen mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Sekretär, dem Kassier, dem Schriftführer und den jeweiligen Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Eine Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktionen entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Für die Beratung besonderer wissenschaftlicher Aufgaben kann der Vorstand Vereinsmitglieder in den Beirat (§ 15) bestellen und gegebenenfalls entlassen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Führung der laufenden Geschäfte, Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Bestellung und Entlassung von Beiratsmitgliedern.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende ist das höchste Vereinsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung zu regeln und selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Sekretär hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei internen und öffentlichen Sitzungen sowie die Kommunikation mit der Vereinsbehörde.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterfertigen.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen, welche Geldangelegenheiten betreffen, sind vom Kassier oder einem anderen zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands zu unterfertigen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8 und 9 sinngemäß.

§ 15 Der Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand in wissenschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere in der Planung von Publikationen, Tagungen und Vorträgen (vgl. § 11 Abs. 11).
- (2) Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereines.
- (3) Mitglieder des Beirats können befristet ehrenamtliche Funktionen innerhalb des Vereines übernehmen, die nicht durch die Statuten geregelt sind. Dazu zählt insbesondere das „EditorialBoard“ zur inhaltlichen Qualitätskontrolle der Vereinspublikationen.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Auflösung erfolgt nach geltendem Vereinsrecht.
- (3) Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an andere gemeinnützige Vereine oder Körperschaften, deren Vereinszweck ebenfalls die archäologische Forschung darstellt, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO.

Wien, am 12.10.2022